



Mietzinsbeiträge-Reglement – Bericht der GOR

1. Auftrag

Am 9. April 2024 reichte der Stadtrat die Vorlage 20204 betreffend Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen dem Einwohnerrat ein. Dieser wiederum überwies die Vorlage an seiner Sitzung vom 24. April 2024 gestützt auf § 57 i.V.m. § 26 des Geschäftsreglements der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (nachfolgend GOR genannt) zur Vorberatung. Zudem überwies der Einwohnerrat die Vorlage zwecks Erstellung eines Mitberichts zu Händen der GOR an die Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission (nachfolgend SBK genannt).

2. Vorgehen

Zufolge Überweisung an zwei Kommissionen koordinierten GOR- und SBK-Präsidium die Vorgehensweise. Die GOR beriet in der Folge die Vorlage in einer Lesung an den Sitzungen vom 29. April 2024 und 2. Mai 2024. Ebenfalls anwesend waren als Gäste Stadträtin Pascale Meschberger und der Bereichsleiter Sozialberatung, Roger Schär. Die Änderungen wurden von den Gästen schlüssig vorgestellt. Insbesondere zeigten die Gäste der GOR den komplexen Berechnungsmechanismus anhand von Beispielen nachvollziehbar auf. Die von der GOR gestellten Fragen wurden von den Gästen kompetent beantwortet. Die GOR prüfte anschliessend die vorgeschlagenen Reglementsnormen im Detail. Dabei beschloss die GOR diverse Änderungen zur stadträtlichen Vorlage. Am 9. Mai 2024 orientierte der GOR-Präsident die SBK-Präsidentin über die von der GOR vorgenommenen Änderungen. Die SBK beriet die Vorlage am 13. Mai 2024. Am 20. Mai 2024 erhielt der GOR-Präsident den Mitbericht der SBK. In der Folge beriet und verabschiedete die GOR auf dem Zirkularweg den vorliegenden Kommissionsbericht sowie den Mitbericht der SBK.

3. Beratung und Änderungsanträge

3.1. Gesamtwürdigung

Das vorliegende Reglement konkretisiert das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG, SGS 844) sowie insbesondere die kantonale Verordnung hierzu (Vo MBG, SGS 844.1). Der Kanton hat dabei dem kommunalen Gesetzgeber in wenigen Details eine Regelungskompetenz belassen, die allermeisten und sämtliche wichtigen Regelungen sind im kantonalen Gesetz oder der kantonalen Verordnung zu finden. Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, zu verhindern, dass bedürftige Personen alleine wegen der Miete sozialhilfebedürftig werden resp. umgekehrt ggf. zu erreichen, dass sozialhilfebedürftige Personen aus der Sozialhilfe abgelöst werden können durch die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen. Mehrkosten bei den Mietzinsbeiträgen können daher zu Minderaufwendungen bei der Sozialhilfe führen, wobei dieser Effekt derzeit lediglich eine Annahme ist. Daher und weil ein Teil der Kosten der Mietzinsbeiträge vom Kanton übernommen werden, könnte eine grosszügigere Regelung der Mietzinsbeiträge unter dem Strich für die Gemeinde vorteilhaft sein, wobei dies freilich auch bedeutet, dass unter Umständen Personen, die ansonsten Sozialhilfe erhalten hätten, in der Sozialhilfe mehr Geld erhalten hätten als mit den Mietzinsbeiträgen. Umgekehrt aber erhalten weitere Bevölkerungsschichten gerade bei einer grosszügigeren Ausgestaltung der Mietzinsbeiträge erstmals oder falls bestehend höhere Beiträge, womit insbesondere die working poor massgeblich entlastet werden können und zudem die Stigmatisierung des Sozialhilfeempfangs wegfallen kann. Die GOR ist somit grossmehrheitlich der Meinung, dass trotz der angespannten finanziellen Lage von Liestal eine grosszügige Rege-

lung bei den Mietzinsbeiträgen sozialpolitisch angemessen ist und überdies auch in finanzieller Hinsicht für Liestal vorteilhaft sein kann – oder zumindest nicht übermässig nachteilig.

Der Stadtrat schlägt in seiner Vorlage vor, insoweit die Gemeinde kompetent ist, eigene konkretisierende Regelungen zu treffen, die meisten diesbezüglichen Entscheide an den Verordnungsgeber, d.h. den Stadtrat zu delegieren. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Auswirkungen des Gesetzes noch völlig unbekannt seien und der Stadtrat daher Flexibilität benötige. Die GOR anerkennt dieses Argument im Grundsatz. Der Stadtrat möchte jedoch praktisch bei sämtlichen noch von der Gemeinde zu konkretisierenden Fragen diese Fragen praktisch vollständig zur Regelung an sich, d.h. den Verordnungsgeber, delegieren. Dies geht der GOR zu weit. Sie ist der Auffassung, dass es Sache des Gesetzgebers ist, die grundsätzlichen sozialpolitischen Entscheide zu treffen und – sollte sich dies nicht bewähren – das Gesetz ggf. anzupassen ist. Freilich ist dem Stadtrat ein gewisser – aber begrenzter – Regelungsspielraum zu belassen. Die GOR hat daher diverse Änderungen beschlossen, die den stadträtlichen Regelungsspielraum begrenzen resp. ausschliessen.

3.2. Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen im Gesetz selbst / Beschränkung der Regelungen in der Verordnung

Der Kanton belässt den Gemeinden im Wesentlichen in vier Punkten Regelungsspielraum, der sich auf die Höhe der Beiträge auswirkt. In allen vier Punkten beantragt der Stadtrat eine Konkretisierung fast ausschliesslich durch den Verordnungsgeber. Die GOR hält es für sachrichtig, drei dieser vier Parameter selber zu definieren und nur in einem Parameter dem Stadtrat Regelungsspielraum zu belassen.

3.2.1. Höhe des Mietzinsbeitrags (§ 2 Abs. 1)

Von Kantonsrecht wegen muss der Mietzinsbeitrag mindestens 75% der angemessenen Miete betragen (merke: die angemessene Miete ist nicht zwingend die tatsächliche Miete, vgl. nachstehend), die Gemeinde kann darüber, aber nicht darunter gehen. Bei maximaler Bedürftigkeit sind also mind. 75% der Kosten der angemessenen Miete zu erstatten. Wohnt jemand in einer «teureren» Wohnung, erhält er entsprechend prozentual weniger. Der Stadtrat möchte hier das Recht erhalten, diesen Wert eigenständig auf maximal 100% der angemessenen Miete zu erhöhen – oder auch nicht. Die GOR ist auch hier der Auffassung, dass dieser sozialpolitische Entscheid durch den Einwohnerrat zu fällen ist. Die GOR kann nicht nachvollziehen, weshalb jemand, der gemäss sämtlichen Berechnungen sehr bedürftig ist und sich eigentlich überhaupt keine Miete mehr leisten kann, trotzdem bis zu 25% der Kosten der angemessenen Miete selbst tragen muss (bei einem über die angemessene Miete hinausgehenden Mietzins entsprechend noch mehr), weshalb sie vorschlägt, dass maximal 100% der Kosten der angemessenen Miete zu erstatten sind – sollte eine entsprechend hohe Bedürftigkeit bestehen. Ist die Bedürftigkeit weniger ausgeprägt, ist der Mietzinsbeitrag naturgemäss ohnehin tiefer.

Die GOR beantragt mit 5:1 Stimmen bei einer Enthaltung, in Abs. 1 den maximalen Mietzinsbeitrag auf 100% der angemessenen Jahresnettomiete festzusetzen sowie Abs. 3 zu streichen. Letzterer ist überflüssig, da der Einwohnerrat den Wert bereits festgelegt hat.

3.2.2. Angemessene Miete (§ 2 Abs. 2 und 3)

Mietzinsbeiträge werden nur bis maximal der Höhe der angemessenen Miete bezahlt. Wer zwar bedürftig ist, aber in einer sehr teuren Wohnung lebt, erhält nicht die Kosten der tatsächlichen Miete ganz oder teilweise erstattet, sondern die Kosten der angemessenen Miete (ganz oder teilweise). Die Gemeinde hat als angemessene Miete mindestens den für die Berechnung der Sozialhilfe relevanten Mietzinsgrenzwert als Referenzwert in der Berechnung festzusetzen, die Gemeinde kann auf diesen Mietzinsgrenzwert einen Zuschlag festlegen und so den Referenzwert erhöhen, dies nennt sich angemessene Miete. Der Stadtrat schlägt

vor, dass er entscheiden kann, ob er einen Zuschlag anwenden will und wenn ja wie hoch, bis maximal 130% des für die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerts.

Die GOR ist der Ansicht, dass diese sozialpolitisch bedeutsame Frage durch den Einwohnerrat definiert werden sollte. In Anbetracht dessen, dass die Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe sehr tief sind und Mietzinsbeiträge primär für die werktätige Bevölkerung gedacht sind (wer grundlos nicht oder zuwenig arbeitet, dem wird ein hypothetisches Einkommen angerechnet, das entsprechend die Beitragsberechtigung aufhebt oder reduziert), sowie des angespannten Wohnungsmarkts erscheint es als angebracht, hier den vom Stadtrat vorgesehenen maximal möglichen Zuschlag fix vorzusehen, so dass auch Personen, die in etwas «teureren» als in der Sozialhilfe zulässigen Wohnungen leben (wobei es sich hierbei immer noch um eher einfachere Wohnungen handelt), von maximalen Beiträgen profitieren – insofern sie die übrigen Bedingungen erfüllen.

Die GOR beantragt somit mit 5:2 Stimmen, in Abs. 2 die angemessene Jahresnettomiete fix auf 130% des Mietzinsgrenzwerts festzusetzen sowie Abs. 3 zu streichen. Letzterer ist überflüssig, da der Einwohnerrat den Wert bereits festgelegt hat.

3.2.3. Einkommensgrenze (§ 3)

Übersteigt das Einkommen der Unterstützungseinheit einen bestimmten Betrag, besteht überhaupt kein Anspruch auf Beiträge. Diese Einkommensgrenze wird vom kantonalen Recht festgelegt und bemisst sich nach Grundbedarf und bestimmten anerkannten Auslagen (effektive Krankenkassenprämien, effektive Miete, effektive externe Kinderbetreuungskosten). Die Gemeinden müssen auf den sozialhilferechtlichen Grundbedarf einen Zuschlag geben von mindestens 30%, sie können einen höheren Zuschlag vorsehen. Je grösser der Zuschlag, desto höher die Einkommensgrenze, desto mehr Personen kommen potentiell in den Genuss von Mietzinsbeiträgen. Der Stadtrat möchte auch hier die Kompetenz haben, dies selbst zu bestimmen zwischen 130-150% des Grundbedarfs. Auch hier ist die GOR der Auffassung, dass dies der Einwohnerrat zu bestimmen hat. Sie legt den Wert auf 150% fest. Dies erfolgt in der Überlegung, dass die Einkommensgrenze ein KO-Kriterium darstellt. Wer ein zu hohes Einkommen hat, hat generell keinen Anspruch auf Beiträge, und eine individuelle Berechnung eines Anspruchs wird gar nicht durchgeführt, auch wenn er gemäss der individuellen Berechnung möglicherweise Anspruch haben könnte. Dies ist nicht Sinn der Sache. Ob jemand Anspruch hat, wird erst durch die konkrete Berechnung bestimmt. Die Einkommensgrenze sollte daher so hoch gewählt werden, dass möglichst alle Personen, die nach der individuellen Bedarfsberechnung Anspruch haben könnten, potentiell eingeschlossen werden und nicht von vornherein bestimmte möglicherweise berechnete Personen durch ein angeblich zu hohes Einkommen (und entsprechend eine zu tiefe Einkommensgrenze) ausgeschlossen werden. Mit einer hohen Einkommensgrenze erhält noch niemand einen Beitrag, er oder sie muss auch nach der konkreten Bedarfsberechnung einen Anspruch haben.

Die GOR beantragt somit mit 6:0 Stimmen bei einer Enthaltung, in Abs. 1 den für die Berechnung der Einkommensgrenze relevanten Grundbedarf fix auf 150% des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs festzusetzen sowie Abs. 2 zu streichen. Letzterer ist überflüssig, da der Einwohnerrat den Wert bereits festgelegt hat.

3.2.4. Höhe des allgemeinen Grundbedarfs zur Berechnung der anerkannten Ausgaben (§ 6)

Letzte Stellschraube, um die Ansprüche resp. die konkreten Beiträge zu beeinflussen, ist der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf. Dieser hat mindestens dem sozialhilferechtlichen Grundbedarf zu entsprechen, ein höherer Wert ist möglich. Der Stadtrat schlägt hier vor, dass er diesen Wert in der Verordnung selbst festle-

gen kann in einem Rahmen zwischen 100%-130% des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs. Je höher der allgemeine Lebensbedarf ist, resp. je höher der Zuschlag zum sozialhilferechtlichen Grundbedarf ist, desto höher sind rechnerisch die anerkannten Ausgaben. Je höher die anerkannten Ausgaben sind, desto eher besteht – in Relation zum massgeblichen Einkommen – ein Anspruch resp. bei gegebenem Anspruch desto höher ist dieser, da der Mietzinsbeitrag nach § 5 Abs. 1 des kantonalen Mietzinsbeitragsgesetzes der Differenz zwischen der Jahresnettomiete einer Unterstützungseinheit und der tragbaren Mietzinsbelastung entspricht und die tragbare Mietzinsbelastung wiederum nach § 5 Abs. 2 die Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen und den anerkannten Ausgaben darstellt.

Wiewohl natürlich auch die Höhe des maximal möglichen Mietzinsbeitrags und die Definition der angemessenen Miete auf Anspruchsberechtigung und –höhe eine direkte Auswirkung haben, hat der vorliegende Parameter ebenso einen wesentlichen Einfluss. Anders als die vorgenannten Parameter ist dieser jedoch schwieriger zu definieren, da die Auswirkungen schlechter prognostiziert werden können und es sich hierbei auch weniger um einen sozialpolitischen Entscheid handelt (ob maximal die gesamte angemessene Miete oder nur ein Teil davon mit Beiträgen alimentiert werden soll und/oder ob in Anbetracht des Wohnungsmarktes ein Zuschlag zu den sozialhilferechtlichen Mietzinsgrenzwerten gewährt werden soll, sind abstrakt einfacher entscheidbare Fragen, als ob und wenn ja wie hoch ein Zuschlag zum Grundbedarf gewährt werden soll, damit das Gesetz korrekt angewendet werden kann und auch die damit vom Gesetzgeber gewollten Ziele erreicht werden können). Zudem kann mit der flexiblen Anpassung dieses Werts durch den Stadtrat auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Einwohnerrat – wenn er den Anträgen der GOR folgt – bei anderen Bestimmungen für potentielle Anspruchsberechtigte positive resp. entgegenkommende Regelungen getroffen hat. Die GOR hält es daher für sinnvoll, dass ein (durch die Vorgabe von 100-130% begrenzter) Regelungsspielraum dem Stadtrat zu belassen ist.

Die GOR stellt daher keinen Änderungsantrag zu § 6.

3.2.5. Evaluation (§ 13)

Da es sich um ein neues Gesetz handelt, dessen Auswirkungen noch nicht verlässlich abgeschätzt werden können, erachtet es die GOR als sinnvoll, dass der Stadtrat gesetzlich verpflichtet wird, in einigen Jahren dem Einwohnerrat Bericht zu erstatten über die gemachten Erfahrungen, so dass der Einwohnerrat gegebenenfalls Änderungen des Reglements in die Wege leiten kann. Selbstredend steht es dem Stadtrat auch frei, dem Einwohnerrat entsprechende Änderungen zu beantragen, sollten die Erfahrungen in der Umsetzung des Reglements dies erfordern.

3.3. Weitere Änderungsanträge

3.3.1. Verweis auf die Synopse

Nebst den vorgenannten Änderungen beantragt die GOR dem Einwohnerrat weitere Änderungen. Sämtliche Änderungen sind in der von GOR-Mitglied Daniel Schwörer verdankenswerterweise erstellten Synopse enthalten, die diesem Bericht beiliegt und auf die verwiesen wird. Die Änderungen, soweit nicht formeller Natur, werden jedoch im vorliegenden Bericht vor- und insbesondere nachstehend, begründet.

Dem vorliegenden Bericht liegt zudem eine Version des totalrevidierten Reglements bei, die einen Eindruck darüber verschafft, wie das Reglement aussehen wird, wenn allen Änderungsanträgen der GOR stattgegeben wird. Auch dieses Dokument wurde verdankenswerterweise von GOR-Mitglied Daniel Schwörer erstellt.

3.3.2. Motorfahrzeug und Vermögensgrenze (§ 4)

§ 7 Abs. 1 des (kantonalen) MBG sieht vor, dass Personen resp. Unterstützungseinheiten, deren Vermögen eine bestimmte Grenze überschreitet, keinerlei Anspruch auf Mietzinsbeiträge haben, unabhängig davon, wie hoch oder tief das massgebliche Einkommen und/oder die anerkannten Ausgaben sind. Es handelt sich hierbei – wie bei der Einkommensgrenze – um ein KO-Kriterium. Sinn der Bestimmung ist, dass, wer Mietzinsbeiträge bezieht, sein Vermögen zu einem grossen Teil vorher aufzehren muss (analog zur Sozialhilfe, wo ein Anspruch auch erst besteht, wenn nur noch sehr wenig Vermögen vorhanden ist). Allerdings ist die Vermögensgrenze bei Mietzinsbeiträgen höher als bei der Sozialhilfe. Gemäss § 3 Abs. 1 Vo MBG muss diese Vermögensgrenze mindestens dem Fünffachen der sozialhilferechtlichen Vermögensfreibeträge entsprechen. Der Stadtrat beantragt in seiner Vorlage, hier nicht über das kantonalrechtliche Minimum hinauszugehen. Die GOR hält es für sachrichtig, dass bedürftige Personen ihr Vermögen zu einem erheblichen Teil verzehren müssen und folgt hier dem stadträtlichen Antrag, jedoch mit einer Ausnahme.

Zum Vermögen zählen auch Motorfahrzeuge. Diese können oft einen erheblichen Wert haben. Die sozialhilferechtlichen Vermögensfreibeträge sind in § 16 SHV geregelt und (zu Recht) relativ tief. Für eine Einzelperson beträgt dieser z.B. aktuell CHF 2'200.00. Mit dem Faktor 5 multipliziert heisst dies, dass bei einem Gesamtvermögen von über CHF 11'000.00 eine Einzelperson keinerlei Anspruch auf Mietzinsbeiträge mehr hätte, ungeachtet des Einkommens. Verfügt eine Person z.B. über ein Motorfahrzeug mit einem Wert von noch CHF 5'000.00, darf diese höchstens CHF 6'000.00 an weiteren Vermögenswerten besitzen.

Die GOR hält dies grundsätzlich für richtig, ausser in zwei Fällen, nämlich wenn die möglicherweise zu unterstützende Person aus beruflichen oder medizinischen Gründen auf die Nutzung eines Motorfahrzeugs angewiesen ist. Die durch die Nutzung des Motorfahrzeugs aus beruflichen oder medizinischen Gründen entstehenden laufenden Kosten sind sozialhilferechtlich – und damit auch für die Mietzinsbeiträge – beim Grundbedarf als anerkannte Ausgaben zu berücksichtigen. Dass eine Person dann ihr Fahrzeug verkaufen muss, um Anspruch auf Mietzinsbeiträge zu haben, obwohl ihr die Kosten der Fahrzeugnutzung anzurechnen wären als laufende Ausgaben, wenn sie ein Fahrzeug hätte, vermag nicht einzu-leuchten, ganz besonders darum nicht, weil Mietzinsbeiträge vornehmlich nur erwerbstätigen Personen gewährt werden. Es erschiene sinnwidrig, dass eine Person, die aus beruflichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist, dieses verkaufen muss, um Mietzinsbeiträge zu erhalten, so aber ihre Arbeitsstelle verliert und dann sozialhilfeabhängig würde.

Zwar ist in der Sozialhilfe ebenfalls vorgesehen, dass Sozialhilfeempfänger ihr Fahrzeug verkaufen müssen, wenn es den sozialhilferechtlichen Vermögensfreibetrag übersteigt. Dies erscheint jedoch sachrichtig, da es bei der Sozialhilfe um eine umfassende Unterstützung geht, bei den Mietzinsbeiträgen jedoch um eine partielle Unterstützung, die zudem möglichst wenig in die Lebensführung der Betroffenen eingreifen soll.

Ferner ist auch nicht einsichtig, weshalb Personen, die ein Fahrzeug zu Eigentum besitzen, schlechter gestellt werden sollen als Personen, die ein Fahrzeug leasen oder im Abonnement mieten. In allen Fällen wird ein Fahrzeug genutzt, aber nur bei Eigentum entscheidet das Fahrzeug über die Anspruchsberechtigung. Da – wenn berufsbedingt oder medizinisch notwendig – die Fahrzeugunkosten beim Grundbedarf anzurechnen sind, wären die Kosten für Leasing oder Fahrzeugmiete im Grundbedarf zu berücksichtigen. Dies könnte den unerwünschten Effekt haben, dass eine Antragstellende Person ihr Fahrzeug verkaufen muss, um Anspruch zu haben, nur um dann ein Fahrzeug zu leasen oder zu mieten, und diese Kosten – die höher sind als die laufenden Unkosten, wenn das Fahrzeug im Eigentum steht – dann bei der Beitragsbemessung berücksichtigt werden müssten. Dabei ist auch in Erinnerung zu rufen, dass bei zu hohem Vermögen überhaupt kein Anspruch auf Beiträge besteht, die Existenz eines Motorfahrzeugs also nicht etwa zu ggf. reduzierten, sondern gar keinen Beiträgen führt. Ähnliches gilt analog für die Benutzung von Motorfahrzeugen aus gesundheitlichen Gründen.

Die GOR beantragt daher einstimmig, § 4 um einen Abs. 2 zu ergänzen, wonach Motorfahrzeuge, die aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden, nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden, wie es das kantonale Musterreglement als Option auch vorsieht. Mit dieser Ergänzung geht Liestal zudem in bestimmten Fällen leicht über den kantonal vorgeschriebenen Mindestbetrag der Vermögensgrenze hinaus.

3.3.3. Hypothetisches Einkommen (§ 5)

In der GOR unbestritten war, dass hypothetisches Einkommen, also Einnahmen, die grundsätzlich realisierbar wären, auf die die antragstellende Unterstützungseinheit jedoch bewusst verzichtet, zu berücksichtigen ist bei der Höhe der Einnahmen. Die GOR ist jedoch mehrheitlich der Auffassung, dass sich nicht generell-abstrakt definieren lässt, in welchen Fällen welche Arbeitspensen zumutbar sind, sondern dass dies immer im Einzelfall zu bestimmen ist.

Die GOR beantragt daher mit 4:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, § 5 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

3.3.4. Zuständigkeit (§ 7)

In der GOR unbestritten war, dass es Sinn macht, eine Ausnahmebestimmung über Härtefälle aufzunehmen. Einer Härtefallbestimmung inhärent ist es jedoch, dass im Einzel- und Ausnahmefall zu Gunsten der Betroffenen von den gesetzlichen Regelungen abgewichen wird. Da in diesem Fall ein Gesetz begründet möglicherweise teilweise nicht angewendet wird, erachtet es die GOR als nicht korrekt, einen derart gravierenden Entscheid alleine der Stadtverwaltung zu überlassen. Vielmehr sollte hierüber der Stadtrat entscheiden, wobei selbstredend die Verwaltung die nötigen Vorbereitungsarbeiten für den Entscheid treffen kann.

Die GOR beantragt daher einstimmig, in § 7 Abs. 3 die Kompetenz zum Entscheid über Härtefälle dem Stadtrat zu geben.

Die GOR beantragt ferner mit 3:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, § 7 Abs. 4 ersatzlos zu streichen, da dieses Recht bereits im Gemeindegesetz vorgesehen ist und es sich um eine unnötige Doppelerwähnung handelt.

3.3.5. Verfahren (§ 8)

Gemäss Antrag des Stadtrats werden Mietzinsbeiträge erst geleistet, wenn das Gesuch und die notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht wurden (§ 8 Abs. 1), die Berechtigung für Beiträge beginnt jedoch am ersten Tag des Folgemonats nach Gesuchseinreichung (§ 8 Abs. 2), auch wenn die Gesuchsunterlagen ggf. noch nicht vollständig sind. Bei unvollständigen Unterlagen werden freilich keine Beiträge geleistet, wenn die Unterlagen nachgereicht werden, werden die Beiträge aber rückwirkend ab Folgemonat der Gesuchseinreichung ausbezahlt, und nicht erst ab Vollständigkeit der Unterlagen. Diese Regelung erscheint der GOR stimmig.

Abs. 3 hält fest, dass die Beitragsberechtigung maximal bis Ende Kalenderjahr gilt, also für jedes Folgejahr ein neues Gesuch gestellt werden muss, womit sichergestellt wird, dass die aktuellen Verhältnisse laufend überprüft werden. Auch dies scheint der GOR folgerichtig.

In Abweichung zu Abs. 1 und 2 schlägt der Stadtrat vor, dass bei Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen im Folgejahr es genügt, wenn das Gesuch bis spätestens am 1. Februar eingereicht wird, damit eine lückenlose Ausrichtung von Beiträgen erfolgt (also auch für den Januar, für welchen bei Geltung von Abs. 2 das Gesuch schon im Dezember einzureichen gewesen wäre). Dies erscheint grundsätzlich richtig. Nicht einsichtig ist jedoch, weshalb der Stadtrat die lückenlose Auszahlung davon abhängig macht, dass auch die Unterlagen bis 1. Februar 2024 vollständig einzureichen sind, werden die Unterlagen später einge-

reicht, gilt wieder Abs. 2, wonach die Beitragsberechtigung (auch bei Unvollständigkeit der Unterlagen) erst ab dem Folgemonat der Gesuchseinreichung gilt. Gerade über den Jahreswechsel können sich Änderungen ergeben. Die Gesuchstellenden sind dabei auf Drittpersonen angewiesen, dass diese ihnen die Unterlagen rechtzeitig zustellen. Es ist nicht einsichtig, weshalb Personen, die eigentlich Anspruch hätten, diesen Anspruch vorübergehend verlieren, wenn sie die Unterlagen nicht rechtzeitig beibringen können. Selbstredend werden die Zahlungen bei unvollständigen Unterlagen gestoppt. Werden die Unterlagen jedoch nachträglich beigebracht, werden die Zahlungen wieder aufgenommen und soll auch eine rückwirkende und damit nahtlose Zahlung erfolgen. Dementsprechend darf die Beitragsberechtigung nur vom Gesuchseingang und nicht der Vollständigkeit der Unterlagen abhängig gemacht werden (die effektive Auszahlung erfolgt freilich erst bei Vollständigkeit der Unterlagen).

Da es grundsätzlich möglich ist, dass die Verwaltung Mietzinsbeiträge wie in Abs. 3 als Option vorgesehen nicht bis Ende Jahr leistet, sondern auf einen kürzeren Zeitraum – zu denken ist hier namentlich an befristete Mietverträge – sollte die Regelung von Abs. 4 diesem Umstand Rechnung tragen und auch die Fortsetzung unterjähriger Mietzinsbeiträge abdecken.

Die GOR beantragt daher mit 6:0 Stimmen bei einer Enthaltung, § 8 Abs. 4 zu ändern, wonach die Gesuchseinreichung bis einen Monat nach Ablauf der Verfügung erfolgen kann und bei Einhaltung dieses Termins (auch ohne Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen) die Anspruchsberechtigung nicht erlischt (für den genauen Wortlaut siehe Synopse).

3.3.6. Formalia

Die GOR beantragt die Einfügung von Zwischentiteln (A-E) gemäss kantonalem Musterreglement, siehe Synopse.

3.4. Verworfenne Änderungsanträge

Die GOR lehnte folgende Änderungsanträge ab:

- § 8 Abs. 3, Änderung des Wortlauts von «bis zum Eintritt» zu «bis zum früheren Eintritt», Ablehnung mit 1:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen
- § 2 Abs. 2 Festlegung der angemessenen Miete auf 120% der sozialhilferechtlichen Mietzinsgrenzwerte: Dieser Antrag unterlag dem Antrag auf 130% mit 2:5 Stimmen, der Antrag auf 130% obsiegte dann gegenüber dem stadträtlichen Antrag (100-130%) mit 5:2 Stimmen, siehe Ziff. 3.2.2
- § 10: Ausdehnung der Rechtsmittelfrist auf 30 Tage statt 10 Tage. Ablehnung mit 3:4 Stimmen. Die Kommissionsminderheit argumentierte, dass 10 Tage zu wenig seien. Die Kommissionsmehrheit verwies darauf, dass es sich bei den 10 Tagen um eine Vorschrift aus dem kantonalen Recht handle (insbesondere § 171a Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz i.V.m. § 33 VwVG; § 175 Gemeindegesetz) und von dieser sowieso nicht abgewichen werden könne und grundsätzlich in sämtlichen Bereichen der Verwaltung einheitlich die Beschwerdefrist von 10 Tagen gelte.

3.5. Dauer der Beratung / zeitliche Dringlichkeit

Das kantonale MBG ist seit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Der Kanton gewährt den Gemeinden eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2024. Erlässt eine Gemeinde die kommunale Ausführungsgesetzgebung später, gewährt der Kanton der Gemeinde für die von der Gemeinde ausgerichteten Mietzinsbeiträge keine kantonalen Beiträge rückwirkend. Es besteht daher ein hoher Zeitdruck und der Einwohnerrat wird gebeten, das Gesetz an der Juni-Sitzung zu verabschieden.

Dementsprechend muss die GOR einmal mehr in dieser Legislatur monieren, dass die entsprechende Revisionsvorlage dem Einwohnerrat vom Stadtrat erst am 9. April 2024 unterbreitet wurde. Der Einwohnerrat überwies die Vorlage an der nächstmöglichen Sitzung der GOR, bereits 5 Tage danach beriet die GOR die Vorlage erstmals, zwei weitere Sitzungen folgten (trotz Banntag, Auffahrt und Pfingsten). Die Beratungen mussten spätestens Ende Mai abgeschlossen sein, da noch ein Bericht zu erstellen war und dieser bis spätestens 10. Juni 2024 dem Einwohnerrat einzureichen war. Da der Einwohnerrat die Vorlage zudem an die SBK zum Mitbericht überwiesen hatte, musste das Vorgehen zwischen den Kommissionen koordiniert werden und sich die Kommissionen gegenseitig über ihre Beratungen informieren.

Die Beratungen in der GOR erfolgten daher unter hohem Zeitdruck und waren nur dank grosser zeitlicher Flexibilität aller Beteiligten möglich. Der Stadtrat wird einmal mehr ersucht, zeitkritische Vorlagen dem Einwohnerrat früher zu unterbreiten.

3.6. Stellungnahme zu den stadträtlichen Anträgen

Die GOR kann die vom Stadtrat beantragte Totalrevision gemäss dem Einwohnerrat überwiesener Vorlage – d.h. namentlich ohne Berücksichtigung der von der GOR vorgenommenen Änderungen – nicht zur Annahme empfehlen. Ursächlich hierfür ist insbesondere der zu grosse Spielraum, den sich der Stadtrat gewähren lassen möchte durch Delegation der Definition der meisten für die Beitragsbemessung relevanten Kriterien an den Verordnungsgeber, soweit der Gemeinde gemäss kantonalem Recht noch Regelungsautonomie zukommt (vgl. hierzu vorstehend Ziff. 3.2).

Die übrigen Änderungen wären grundsätzlich genehmigungsfähig, auch wenn die GOR freilich die von ihr beschlossenen Änderungen bevorzugt.

4. Anträge der GOR

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat daher einstimmig wie folgt zu beschliessen:

1. Der Einwohnerrat beschliesst die von der GOR beantragten Änderungen in Ingress, Zwischentiteln, § 2 Abs. 1-3, § 3 Abs. 1-2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 3-4, § 8 Abs. 4 und § 13.
2. Der Einwohnerrat genehmigt die Totalrevision des Mietzinsbeitragsreglements gemäss stadträtlicher Vorlage mit den zuvor gemäss Ziff. 1 beschlossenen Änderungen.

Liestal, den 30. Mai 2024
Für die GOR



Stefan Fraefel
Präsident

Beilagen

1. Synopse der Änderungen
2. Mietzinsbeitragsreglement mit Änderungen GOR, Entwurf
3. Mitbericht der SBK vom 20. Mai 2024

Synopsis

Fassung Vorlage Stadtrat (9. April 2024)	Fassung GOR (2. Mai 2024)
<p>Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen</p> <p>Vom ... (Datum des ER-Beschlusses)</p>	<p>Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen</p> <p>Vom ... (Datum des ER-Beschlusses)</p>
<p>Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 115 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz:</p>	<p>Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 115 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz:</p>
	<p>A. Allgemeine Bestimmung</p>
<p>§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)</p> <p>Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.</p>	<p>§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)</p> <p>Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.</p>
	<p>B. Anspruchsvoraussetzungen</p>
<p>§ 2 Mietzinshöchstbeitrag</p> <p>¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % und maximal 100 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.</p> <p>² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.</p> <p>³ Der Stadtrat legt den maximalen Mietzinsbeitrag und den Prozentsatz der angemessenen Jahresnettomiete in der Verordnung fest.</p>	<p>§ 2 Mietzinshöchstbeitrag</p> <p>¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % und maximal 100 % der angemessenen Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.</p> <p>² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerts in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % als Nebenkosten der Nettowohnungskosten. als Nebenkosten.</p> <p>³ Der Stadtrat legt den maximalen Mietzinsbeitrag und den Prozentsatz der angemessenen Jahresnettomiete in der Verordnung fest.</p>

Fassung Vorlage Stadtrat (9. April 2024)	Fassung GOR (2. Mai 2024)
<p>§ 3 Einkommensgrenze</p> <p>¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130 % und maximal 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung .</p> <p>² Der Stadtrat legt den Prozentsatz des allgemeinen Lebensbedarfs in der Verordnung fest.</p>	<p>§ 3 Einkommensgrenze</p> <p>¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130 % und maximal 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung .</p> <p>² Der Stadtrat legt den Prozentsatz des allgemeinen Lebensbedarfs in der Verordnung fest.</p>
<p>§ 4 Vermögensgrenze</p> <p>¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.</p>	<p>§ 4 Vermögensgrenze</p> <p>¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.</p> <p>² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.</p>
	<p>C. Berechnungsgrundlagen</p>
<p>§ 5 Hypothetisches Einkommen</p> <p>¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.</p> <p>² Der Stadtrat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.</p>	<p>§ 5 Hypothetisches Einkommen</p> <p>¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.</p> <p>² Der Stadtrat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.</p>
<p>§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe</p> <p>¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung</p> <p>² Der Stadtrat legt den Prozentsatz der maximal anerkannten Ausgaben in der Verordnung fest.</p>	<p>§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe</p> <p>¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung</p> <p>² Der Stadtrat legt den Prozentsatz der maximal anerkannten Ausgaben in der Verordnung fest.</p>

<i>Fassung Vorlage Stadtrat (9. April 2024)</i>	<i>Fassung GOR (2. Mai 2024)</i>
	D. Vollzugsbestimmungen
<p>§ 7 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Stadtrat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an den zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung.</p> <p>² Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.</p> <p>³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.</p> <p>⁴ Der Stadtrat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.</p>	<p>§ 7 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Stadtrat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an den zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung.</p> <p>² Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.</p> <p>³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 Der Stadtrat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.</p> <p>⁴ Der Stadtrat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.</p>
<p>§ 8 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung einzureichen.</p> <p>² Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.</p> <p>³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p> <p>⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.</p>	<p>§ 8 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung einzureichen.</p> <p>² Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.</p> <p>³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p> <p>⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einen Monat nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die</p>

Fassung Vorlage Stadtrat (9. April 2024)	Fassung GOR (2. Mai 2024)
	Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 4. Januar nach Ablauf der Verfügung folgenden Tag.
<p>§ 9 Auszahlung</p> <p>¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.</p> <p>² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.</p>	<p>§ 9 Auszahlung</p> <p>¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.</p> <p>² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.</p>
<p>§ 10 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 10 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.</p>
	E. Schlussbestimmungen
<p>§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Dezember 1998 aufgehoben.</p>	<p>§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Dezember 1998 aufgehoben.</p>
<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.</p>
	<p>§ 13 Berichterstattung</p> <p>¹ Der Stadtrat erstattet dem Einwohnerrat im ersten Quartal 2027 Bericht über die Erfahrungen in der Umsetzung dieses Reglements.</p>

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Vom ... (Datum des ER-Beschlusses)

Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 115 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes¹ sowie § 10 des Gesetzes² über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und § 1 Abs. 1 der Verordnung³ zum Mietzinsbeitragsgesetz:

A. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 100 % der angemessenen Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 130 % des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerts in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % als Nebenkosten der Nettowohnungskosten.

§ 3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁴.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

¹ SGS 180

² SGS 844

³ SGS 844.11

⁴ SGS 850.11

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁵.

² Der Stadtrat legt den Prozentsatz der maximal anerkannten Ausgaben in der Verordnung fest.

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an den zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung.

² Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Stadtrat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis einen Monat nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den nach Ablauf der Verfügung folgenden Tag.

⁵ SGS 850.11

§ 9 Auszahlung

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Dezember 1998 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

§ 13 Berichterstattung

¹ Der Stadtrat erstattet dem Einwohnerrat im ersten Quartal 2027 Bericht über die Erfahrungen in der Umsetzung dieses Reglements.



2024-220

Mitbericht der Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission betreffend Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

1. Erläuterung zum Reglement

Der Prozess sei Teil der Armutsstrategie. Mittels Mietzinsbeiträgen soll verhindert werden, dass Familien in die Sozialhilfe fallen. Ein Anspruch auf Beiträge bestehe nur für Familien welche alle festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Der Gesetzesentwurf wurde vom Regierungsrat in Zusammenarbeit mit Gemeinden erarbeitet. Der Kanton übernehme einen Anteil an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen. Die ausgearbeitete Vorlage der Stadt Liestal lehne sich stark an das Musterreglement des Kantonalen Sozialamts (KSA) an. Alte Reglement über die Mietzinsbeiträge gingen völlig an der Zielgruppe vorbei und sehr wenige Familien hatten einen Anspruch auf Beiträge. In der Stadt Liestal haben unter dem alten Reglement vier Familien Beiträge bezogen. Der Kanton schreibe Mindestansätze für die Berechnung vor. Für die Sozialberatung wäre es wünschenswert, wenn gewisse Ansätze variabel blieben und auf Stufe Verordnung geregelt würden.

Die GOR empfiehlt drei der vier Variablen beim Höchstwert festzusetzen. Die Variabel betreffend Grundbedarf wurde von der GOR nicht festgesetzt. Die Empfehlungen der GOR werden in der Diskussion berücksichtigt.

2. Detailberatung

Das Reglement wurde anhand einer Berechnungsvorlage erläutert, und die Fragen der Kommission wurden beantwortet. Wenn in einem Haushalt mit zwei Elternteilen nicht beide arbeiten, könne ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden. Dies gelte auch für Teilzeitarbeitende, wenn keine sachlichen Gründe für das Teilzeitpensum vorliegen. Der Vermögensbeitrag werde etwas höher angesetzt als bei der Sozialhilfe und sei pro Person steigend. Auf die Frage, warum der Grundbedarf variabel gelassen wurde, wurde erklärt, dass der Stadtrat hier flexibel sein kann und die Verordnung Näheres regeln könne. Dieser Wert habe große Auswirkungen auf den Anspruch, weshalb es sinnvoll sei, diesen variabel zu lassen. Es wurde erläutert, dass die Stadtverwaltung durch das Reglement verpflichtet sei, die Bevölkerung allgemein zu informieren. Der Umfang und die Umsetzung seien jedoch noch unklar.

Grundsätzlich seien rückwirkende Leistungen nicht möglich. Die laufenden Auszahlungen seit dem 1. Januar 2024 würden jedoch an das neue Reglement angepasst und rückwirkend ausbezahlt. Jede Gemeinde müsse ein eigenes Reglement erarbeiten, da das Grundgerüst vom Kanton komme, aber die Zahlen je nach Gemeinde unterschiedlich seien. Mietzinsunterschiede seien vorhanden, weshalb es 86 verschiedene Reglemente geben werde. Möglichkeiten für eine Online-Berechnung des Anspruchs seien in Bearbeitung und Prüfung im Rahmen des Digitalisierungsprozesses der Verwaltung. In Liestal wird von 40-50 anspruchsberechtigten Haushalten ausgegangen. Es fehle die gesetzliche Grundlage, um in Härtefällen auf das Einverständnis der Mieter zu verzichten und die Beiträge direkt an die Vermieterschaft auszuführen. Es liege keine Auswertung vor, aber in der Regel läge die Anzahl der beziehenden Personen mit Migrationshintergrund etwas höher.

Der vorab versandte Bericht mit den Änderungsvorschlägen der GOR wurde diskutiert. Es wurde erläutert, dass mehr Variabilität wünschenswert gewesen wäre. Es sei einfacher, eine Verordnung zu ändern als das Reglement. Die Kompetenz, das Reglement festzulegen, liege jedoch beim Einwohnerrat. Die GOR sehe die Möglichkeit vor, in drei Jahren einen Bericht einzureichen, um zu bewerten, wo gehandelt werden müsse. Ein Mitglied war der Meinung, dass Variablen sinnvoll seien, auch wenn der wichtigste Parameter nicht festgesetzt sei, was dem Stadtrat flexibleres Handeln ermögliche. Ein weiteres Mitglied betonte, dass zu viel Flexibilität möglicherweise zu kompliziert werde.

Es wurde betont, dass Adressatengerechtigkeit zentral sei. Die Schamgrenze der Betroffenen könne durch gute Kommunikation und Aufklärung reduziert werden, da es sich nicht um Sozialhilfe handle. Ein Beratungsgespräch der Sozialberatung werde angeboten, wobei auch andere Sozialversicherungen in Betracht gezogen werden können. Betroffene melden sich aktuell über die Sozialberatung, wo intern triagiert werde. Es wurde diskutiert, ob weniger offengelegt werden müsse als bei der Sozialhilfe. Es wurde erklärt, dass bestimmte Dokumente zwingend erforderlich seien, die Entscheidung zur Antragstellung jedoch beim Individuum liege. Die bezugsberechtigten Personen hätten mehr Freiheiten als in der Sozialhilfe, z.B. hinsichtlich Ortsabwesenheiten und Ferien.

Ein Mitglied betonte die Wichtigkeit der Bekanntmachung der Mietzinsbeiträge und der Minderung der Hemmschwelle für die Anmeldung. Eine Online-Option wurde als gute Möglichkeit angesehen, und es wurde vorgeschlagen, auch die Medien zu nutzen. Positiv wurde hervorgehoben, dass sich die GOR für höhere Ansätze ausgesprochen habe.

3. Empfehlung

Die SBK empfiehlt dem Einwohnerrat einstimmig, den Empfehlungen der GOR zu folgen.

Liestal, 20. Mai 2024



Séverine Salathe
Präsidium Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission